



Einladung zur Bürgergemeindeversammlung

Dienstag, 16. Dezember 2025, 19.00 Uhr

Aula Burggartenschulhaus, Burggartenstrasse 1

Traktanden

- 1 Protokoll
 - 2 Budget 2026 der Bürgerkasse
 - 3 Bekanntgabe der vollzogenen Einbürgerungen
 - 4 Diverses
-

Bemerkungen zu den einzelnen Traktanden:

1 Protokoll

Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 26. Juni 2025 kann im Gemeindesekretariat der Verwaltung (ausserhalb der Öffnungszeiten bitte Termin vereinbaren) und eine halbe Stunde vor der Versammlung in der Aula des Schulhauses Burggarten eingesehen werden. Es kann zudem von der Website der Gemeinde (www.bottmingen.ch/Politik/Gemeinde-versammlung) unter dem entsprechenden Termin) heruntergeladen werden.

2 Budget 2026 der Bürgerkasse

Die Erfolgsrechnung der Bürgerkasse schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 362'041 und einem Gesamtertrag von CHF 281'900 mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 80'141** ab.

Allgemeine Verwaltung: Dieser Aufwandüberschuss ergibt sich hauptsächlich aus den budgetierten Aufwendungen für den Personalaufwand von CHF 22'000, der bis anhin von der Einwohnerkasse finanziert wurde (seit 2023 Führung einer Vollkostenrechnung). Auf der Einnahmenseite sind die jährlichen Gebühren aus Einbürgerungen in Höhe von CHF 30'000 zu erwarten.

Volkswirtschaft: Im Bereich «*Forstwirtschaft*» wird der Aufwand mit dem Ertrag ausgeglichen. Der Beitrag ans Forstrevier Allschwil/vorderes Leimental für die Abgeltung der Leistungen im Rahmen des Forstreviervertrags für Pflege und Schutz der Waldränder, Holzschlag und Jungwuchspflege sowie allgemeine Beratungen durch den Revierförster ist mit CHF 105'000 veranschlagt. An Einnahmen aus Holzverkäufen werden CHF 30'000 erwartet. Der alljährliche Subventionsbetrag der Einwohnergemeinde an die Waldpflegemassnahmen (Forstwesen) decken die restlichen Aufwandkosten über CHF 75'000 ab; somit ist eine ausgeglichene Rechnung gewährleistet.

Im Bereich «*Sonstige Betriebskosten*» ist die einmalige Beteiligung von Bottmingen am neuen Forstwerkhof des Forstreviers in Allschwil abgebildet, die CHF 217'242 beträgt. Auch hier wird der Einwohnergemeinde vorgeschlagen, sich mit einem Beitrag von 2/3 dieser Summe (CHF 140'000) zu beteiligen. Das Einverständnis der Einwohnergemeinde vorausgesetzt, bedeutet dies für die Bürgergemeinde einen Restbetrag von CHF 77'242.

Finanzen: Der Dividendenertrag auf den Namenaktien der Raurica Waldholz AG wurde mit CHF 3'500 gleich wie zum Vorjahr budgetiert. Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2019-802 vom 11.06.2019 darf beim Legat Zimmermann (Kto. 2034.01) das Kapital (CHF 60'000) zweckgebunden angezehrt werden. Wie in den Jahren zuvor wird auch für das Jahr 2025 ein jährlicher Beitrag von CHF 1'200 entrichtet.

Auf dem Investitionskonto 029.505.01 wird wiederum ein Betrag von CHF 10'000 für unvorhersehbare Waldkäufe eingestellt und auf CHF 1 abgeschrieben. Die Abschreibungskosten von CHF 9'999 werden im Aufwand des Finanzbereichs belastet.

Der Eigenkapitalbestand der Bürgerkasse beträgt per 31.12.2024 noch **CHF 168'233.78**.

BUDGET 2026	AUFWAND	ERTRAG
LAUFENDE RECHNUNG	362'041	281'900
Aufwandüberschuss		80'141
ALLGEMEINE VERWALTUNG	28'300	30'000
Netto Ertrag		1'700
VOLKSWIRTSCHAFT	323'242	246'000
Netto Aufwand		77'242
FINANZEN, VERMÖGEN	10'499	5'900
Netto Aufwand		4'599

Die ausführliche Fassung des Budgets 2026 kann von der Gemeindewebsite www.bottmingen.ch unter Bürgergemeindeversammlung 16.12.2025 heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung (fabienne.congedo@bottmingen.ch, Tel. 061 426 10 49) bezogen werden.

Der Bürgerrat beantragt der Bürgergemeindeversammlung, das Budget 2026 der Bürgerkasse zu genehmigen.

Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission hat in Ausübung ihres Mandats das Budget geprüft. Sie empfiehlt der Bürgergemeindeversammlung, das Budget 2026 zu genehmigen.

3 Bekanntgabe der vollzogenen Einbürgerungen

Die vollzogenen Einbürgerungen werden an der Bürgergemeindeversammlung bekannt gegeben.

Bottmingen, im Oktober 2025

I. A. DES BÜRGERRATS
In fidem, der Gemeindeverwalter
Martin R. Duthaler

Rechtsmittelbelehrung:

Für eine allfällige Beschwerde wird auf die massgebenden Bestimmungen von § 172 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; SGS 180) verwiesen: Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 Abs. 1 GG innerhalb von zehn Tagen seit Beschlussfassung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 175 Abs. 1 GG). Wird eine Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten geltend gemacht (§ 175 Abs. 2 GG), so sind die Fristen gemäss § 175 Abs. 2 GG zu beachten.